

**Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung  
und die Gebührenerhebung der Jahrmärkte einschließlich Krämermärkte**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. März 2005 hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 24. Februar 2014 folgende Satzung über die Durchführung und die Gebührenerhebung der Jahrmärkte einschließlich Krämermärkte beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Rastatt betreibt die von ihr durchgeführten Jahrmärkte, Rastatter Frühjahrs- und Herbstjahrmarkt, als öffentliche Einrichtung. Einhergehend mit den Jahrmärkten findet jeweils ein Krämermarkt statt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Der Jahrmarkt sowie der Krämermarkt ist ein Markt im Sinne des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung.
- (2) Als Platz für die Durchführung des Marktes wird der Rastatter Festplatz „Zur Friedrichsfeste“ bestimmt. Die Stadt Rastatt behält sich in Ausnahmefällen jedoch vor, einen anderen Platz zur Abhaltung des Jahrmarktes festzulegen.
- (3) Alle Beschicker, ihr Personal und die Besucher des Marktes unterliegen mit der Zulassung zum Jahrmarkt oder dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 3**

**Marktzeiten**

- (1) Der Frühjahrsjahrmarkt beginnt in der Regel am Freitag vor dem letzten Samstag im April und endet am Feiertag des 1. Mai.
- (2) Der Herbstjahrmarkt beginnt in der Regel am Freitag vor dem ersten Samstag im September und endet am darauffolgenden Dienstag.

- (3) Die täglichen Öffnungs- bzw. Verkaufszeiten werden im Rahmen von frühestens 12.00 Uhr bis längstens 23.00 Uhr festgesetzt. Die Marktbehörde kann aus gegebenem Anlass abweichende Öffnungszeiten festlegen.
- (4) Mit Frühjahrs- und Herbstjahrmarkt findet zeitgleich von Sonntag bis Dienstag ein Krämermarkt statt. Die täglichen Öffnungszeiten werden im Rahmen von frühestens 9.00 Uhr bis längstens 20.00 Uhr festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Standplätze**

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren nur von einem von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft bzw. Fahrgeschäfte betrieben werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Marktverwaltung. Anträge auf Zulassung sind dort für den Frühjahrsjahrmarkt bis spätestens 30. November des Vorjahres, für den Herbstjahrmarkt bis 31. Januar, in welchem der Herbstjahrmarkt stattfindet, einzureichen. Eine Ausnahme stellt der Herbstjahrmarkt 2014 dar; hier ist gilt als Bewerbungsschluss der 15. März 2014.  
Erforderliche Angaben sind hierbei immer:  
Vor- und Zuname des Gewerbebetreibenden; Aktuelle Anschrift mit Telefonnummer;  
Platzbedarf mit genauen Maßen (Frontlänge, Tiefe, Höhe); Angaben zu Stromanschlusswerten; Vollständige Beschreibung des Fahrgeschäftes bzw. Sortiments und Warenangebots; Aktuelles und aussagekräftiges Bildmaterial; ggf. Nachweis über vorhandene Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Marktbehörde ist berechtigt, später eingehende oder unvollständige Anträge nicht zu bearbeiten und von der Standplatzvergabe auszuschließen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Bewerbung bei der Stadt Rastatt.
- (4) Die Marktbehörde weist auf Antrag die Standplätze im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Marktverwaltung kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden und ist nicht übertragbar.
- (5) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Jahrmarktes zu sichern und ein möglichst vielfältiges und ausgewogenes Angebot an Geschäften zu erhalten. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Standplätze innerhalb des zum Betrieb des Jahrmarktes gewidmeten Bereiches zu vergeben sind, werden die verfügbaren Standplätze nach Maßgabe der folgenden Auswahlkriterien zugewiesen:

- a) Über die Zuweisung entscheidet die Marktverwaltung anhand der Attraktivität des jeweiligen Standes und der Ausgewogenheit des Jahrmarktes in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten. Hierbei werden als Attraktivitätsmerkmale insbesondere Neuartigkeit, Vielseitigkeit, Qualitätsniveau, Standgestaltung sowie das Verhältnis zum Gesamtkonzept des Jahrmarktes betrachtet.
  - b) Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, wird nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs entschieden.
- (6) Außer in den Fällen des Abs. 5 (Kapazitätsüberschreitung) kann die Zulassung von der Marktverwaltung versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und wichtige Belange des Allgemeinwohles die Nichtzulassung bzw. den Widerruf gebieten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber für einen Standplatz die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  - b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
  - c) der Inhaber der Zulassung oder dessen/deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen;
  - d) der Inhaber der Zulassung die fälligen Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht bezahlt;
  - e) im Vorjahr erteilte Zulassungen sehr kurzfristig abgesagt oder nicht eingehalten wurden;
  - f) nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 6 rechtfertigen würden.

Wird eine Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (7) Das Verfahren nach § 4 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71 a bis e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung eines Standplatzes auf den Rastatter Jahrmärkten einschließlich Krämermärkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese umfassen

das Platzgeld sowie die Kosten für Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung und Reinigung. Eventuell anfallende Stromkosten sind hierbei nicht enthalten.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Der Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist der Adressat des schriftlichen Zulassungsbescheides der Verwaltung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung eines Standplatzes auf dem Rastatter Jahrmarkt bzw. auf dem Krämermarkt.
- (2) Die Hälfte (50%) der jeweiligen Benutzungsgebühr nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der Restbetrag bis spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig, sofern im Zulassungsbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Zulassungsbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.
- (5) Bei Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Jahrmarkt wegen Nichteinhaltung dieser Satzung erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

## **§ 8**

### **Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

Für die Berechnung der jeweiligen Benutzungsgebühr werden die vom Benutzer beanspruchten *laufenden Meter (lfm)* der Frontlänge der Stände und Fahrgeschäfte herangezogen. Der Begriff laufender Frontmeter im Sinne dieser Satzung gibt die Meterzahl wieder, welche von der Frontseite aus die gesamte Länge des jeweiligen Geschäftes beschreibt. Angefangene laufende Meter werden auf volle laufende Meter aufgerundet.

## **§ 9**

### **Gebührenhöhe**

(1) Die nachfolgenden Benutzungsgebühren in Abs. 1 für den Jahrmarkt sind pro Tag der Veranstaltung zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer zu entrichten:

a) Rund- und Hochfahrgeschäfte u.ä.	10,00 €/ lfm
b) Autoskooter, Riesenrad, Achterbahn u.ä.	8,50 €/ lfm
c) Belustigungs- und Kinderfahrgeschäfte	6,00 €/ lfm
d) Geschicklichkeitsgeschäfte	4,00 €/ lfm
e) Verlosungen, Automatenspiele	8,00 €/ lfm
f) Ausschank, Imbiss (mit Seitenverkauf wird Vorderseite voll und eine Seite zur Hälfte berechnet)	8,50 €/ lfm
g) Süß- und Backwaren, Slush, Eis u.ä.	5,50 €/ lfm

(2) Für Festzelte, Bierzelte oder Ähnliches des Jahrmarktes wird folgende Gebühr je Quadratmeter und Tag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig:

Festzelte, Biergärten, Pavillons u.ä.	0,50 €/ m <sup>2</sup>
---------------------------------------	------------------------

(3) Einhergehend mit den Jahrmärkten finden ebenfalls zwei jeweils dreitägige Krämermärkte für Händler statt. Die Gebühren für drei Tage betragen je laufenden Meter:  
je Verkaufsstand 13,00 €/ lfm

(4) Entstehen im Zusammenhang mit der Benutzung von Markteinrichtungen zusätzliche Aufwendungen für die Stadtverwaltung, die nicht in einer Gebühr erfasst werden, so sind diese nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert zu erstatten.

## **§ 10**

### **Pflichten der Marktbesicker**

(1) Die zugelassenen Beschicker und Händler verpflichten sich, während der Märkte auf dem von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz ihr gesamtes in den Bewerbungsunterlagen angegebenes Angebot anzubieten bzw. Fahrgeschäft zu betreiben. Hierbei dürfen die festgesetzten Grenzen des Standplatzes nicht eigenmächtig überschritten werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Standinhaber ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Standplatz

ohne vorherige Zustimmung der Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

- (2) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Geschäftes obliegt dem in dem Zulassungsbescheid angegebenen Verantwortlichen. Die Beschicker verpflichten sich weiter dazu,
- a) ihre Standplätze während des Jahrmarktes bzw. des Krämermarktes und insbesondere nach Beendigung zu reinigen sowie anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierfür sind gegebenenfalls separate Abfallbehälter aufzustellen;
  - b) die in der Zulassung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu Beginn des Marktes belegt sein und darf nicht frühzeitig abgebaut werden;
  - c) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen während der Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen und Fahrgeschäften zu gestatten;
  - d) die Durchfahrts- und Rettungswegbereiche jederzeit frei zu halten;
  - e) die relevanten lebensmittel-, gaststätten- und gewerberechtlichen sowie baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere Immissionsschutz- und Jugendschutzgesetz bleiben von dieser Satzung ebenfalls unberührt;
  - f) die geltenden Öffnungszeiten während der gesamten Dauer des Marktes zu beachten und einzuhalten.

## **§ 11**

### **Befugnisse der Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den mit Dienstausweisen legitimierten Aufsichtspersonen der Stadt Rastatt. Sie vertreten die Marktverwaltung vor Ort und setzen deren Anordnungen um. Für alle Beschicker, ihre Gehilfen und Marktbesucher gelten mit Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Aufsichtspersonen.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Die Beschicker und ihre Gehilfen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Aufsichtspersonen können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Zudem können Sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,
  - a) dass ein ohne Zulassung betriebener Verkauf unverzüglich eingestellt wird;
  - b) dass Personen den Marktbereich unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Eine Haftung der Stadt Rastatt für Schäden gegenüber den Marktbesckickern ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wird vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Geschäftes entstehen. Hat dieser oder einer seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Eine Haftung der Stadt Rastatt wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung der Märkte ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Rastatt darüber hinaus keinerlei Haftung für die Sicherheit der Geschäfte, Waren und sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz innehat, muss sich ggf. gegen Diebstahl sowie Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.
- (4) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 10 Abs. 1 ein anderes Warenangebot als in den Bewerbungsunterlagen angegeben ohne Erlaubnis anbietet;
  - b) entgegen § 10 Abs. 1 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;
  - c) entgegen § 10 Abs. 2 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf den Marktbereich einbringt bzw. keine Abfallbehälter aufstellt;
  - d) entgegen § 10 Abs. 2 die vorgeschriebenen Auf- und Abbauzeiten nicht einhält;
  - e) entgegen § 10 Abs. 2 den Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen bzw. Fahrgeschäften verweigert sowie sich nicht auf Verlangen ausweist (vgl. § 11 Abs. 2);
  - f) entgegen § 10 Abs. 2 die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.
  - g) entgegen § 10 Abs. 2 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt und die Rettungswege nicht freihält;

- h) entgegen § 10 Abs. 3 relevante lebensmittel-, gaststätten-, gewerberechtliche- und baurechtliche Bestimmungen nicht einhält;
  - i) entgegen § 11 Abs. 1 nicht die Bestimmungen der Jahrmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht (vgl. § 11 Abs. 3) beachtet oder sich so verhält, dass eine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
  - j) entgegen § 11 Abs. 3 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 35,00 € erhoben werden (§§ 56 - 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Rastatt für die Jahrmärkte einschließlich Krämermärkte tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Jahrmärkte vom 01. Dezember 2002 außer Kraft.

Rastatt, den 1. März 2014



Hans Jürgen Pütsch

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.